

## **Gesellschaftsvertrag**

**für die**

### **Interargem GmbH**

#### **§ 1**

##### **Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma  
**„Interargem GmbH“**.
2. Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand der Gesellschaft sind Entsorgungsgeschäfte aller Art, insbesondere Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Klärschlamm und sonstigen Reststoffen durch thermische Behandlung, Deponierung und Kompostierung sowie das gesamte Stoffstrommanagement.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes mittelbar und unmittelbar geeignet sind. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gesellschaft anderer Unternehmen bedienen, insbesondere kann sie sich zur Erreichung des Gesellschaftszweckes an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder Tochterunternehmen gründen.

#### **§ 3**

##### **Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 2.200.000,-- (in Worten: Zweimillionenzweihunderttausend Euro). Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 2.200.000 (in Worten: Zweimillionenzweihunderttausend) Geschäftsanteilen zu jeweils 1 € (in Worten: Einem Euro). Nachschussverpflichtungen der Gesellschafter gem. § 26 GmbHG bestehen nicht.

#### **§ 4**

##### **Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

**Entwurf des Gesellschaftsvertrages für den Zeitraum ab 01.01.2017 bzw. ab dem Zeitpunkt ab dem SWB über die Mehrheit der Gesellschaftsanteile verfügt**

**§ 5  
Übernahmerecht**

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, bei Erhöhung des Stammkapitals im Verhältnis seiner Beteiligung einen Betrag als Stammeinlage zu übernehmen.
2. Wird das Recht zur Übernahme ganz oder teilweise nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Tag der Beschlußfassung über die Stammkapitalerhöhung ausgeübt, so steht es bezüglich dieser Stammeinlage den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.

**§ 6  
Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung;
2. die Geschäftsführung.

**§ 7  
Gesellschafterversammlung**

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und bestätigten Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt und ein Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen fordert.
3. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Die Beschlüsse können – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften – auch fernmündlich oder schriftlich (einschl. Telefax) erfolgen, wenn sich die Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
5. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen.
6. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls die Gesellschafter nicht einstimmig einen anderen Ort bestimmen.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel des Stammkapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so ist binnen 3 Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

**Entwurf des Gesellschaftsvertrages für den Zeitraum ab 01.01.2017 bzw. ab dem Zeitpunkt ab dem SWB über die Mehrheit der Gesellschaftsanteile verfügt**

**§ 8**

**Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Soweit sich aus Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, ist die Gesellschafterversammlung für die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten zuständig. Insbesondere unterliegen der Beratung und Abstimmung der Gesellschafterversammlung:
  1. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  2. die Erhöhung des Stammkapitals
  3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. Aktiengesetz einschließlich Betriebsführungsverträgen;
  4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft;
  5. Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine wesentliche Einschränkung der tatsächlichen oder möglichen Tätigkeiten der Gesellschaft zur Folge haben können, sofern der Wert mehr als 20 % der Summe der Vermögensgegenstände der Gesellschaft beträgt;
  6. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit der Stadtwerke Bielefeld GmbH und der Stadt Bielefeld sowie mit deren mehrheitlich verbundenen Unternehmen, soweit der Wert des Vertragsgegenstandes 2,5 Mio. € übersteigt;
  7. grundsätzliche Fassung der Verträge über die thermische Verwertung von Abfall mit Dritten;
  8. sämtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
  9. Auflösung der Gesellschaft;
  10. Abtretung von Geschäftsanteilen, sofern nicht eine Verfügung im Rahmen der §§ 15 ff. Aktiengesetz oder eine Verfügung im Rahmen des § 9 Ziff. 1 dieser Satzung erfolgt;
  11. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Erhöhung der Zahl der Geschäftsführer;
  12. Bestellung des Abschlussprüfers;
  13. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses;
  14. Bestellung von Prokuristen;
  15. Aufstellung und Änderung der Unternehmenspläne einschließlich Wirtschaftsplan; sollte ein solcher Beschluß nicht zustande kommen, gilt der jeweils laufende Wirtschaftsplan hinsichtlich der Maßnahmen des normalen Tagesgeschäfts indexiert mit der jeweils vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Inflationsrate nach dem Produktionsindex für die Energieversorgung, während es hinsichtlich der außerhalb des normalen Tagesgeschäfts liegenden Maßnahmen bei dem Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung verbleibt; nicht zustimmungspflichtig sind betriebsnotwendige Maßnahmen des normalen Tagesgeschäftes;

## **Entwurf des Gesellschaftsvertrages für den Zeitraum ab 01.01.2017 bzw. ab dem Zeitpunkt ab dem SWB über die Mehrheit der Geschäftsanteile verfügt**

16. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
  17. Verfügung über das Gesellschaftsvermögen als Ganzes oder über wesentliche Teile des Gesellschaftsvermögens;
  18. Stilllegung oder Verlegung der Müllverbrennungsanlagen;
  19. die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder der MVA-Bielefeld-Herford-GmbH (MVA) sowie Maßnahmen nach den vorgenannten Ziffern 1 bis 18 hinsichtlich und in der MVA, deren Gesellschafterin die Gesellschaft ist,
  20. Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 18 hinsichtlich und in der Enertec Hameln GmbH (Enertec), deren Gesellschafterin die Gesellschaft ist;
  21. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, wenn im Einzelfall ein Betrag von € 500.000,- (in Worten: Fünfhunderttausend Euro) überschritten wird;
  22. Abschluss von Darlehensverträgen und Bürgschaften und vergleichbaren Sicherungsgeschäften, wenn im Einzelfall ein Betrag von € 500.000,- (in Worten: Fünfhunderttausend Euro) überschritten wird,
  23. Anschaffungen und Aufwendungen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und im Einzelfall den Betrag von € 250.000,00 (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Euro) überschreiten;
  24. alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorsehen.
2. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden. Einzelheiten der Ausgestaltung des Beirats werden ebenfalls durch Beschluß der Gesellschafterversammlung festgelegt. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 9**

#### **Veräußerung von Geschäftsanteilen**

1. Jede Kommune oder jeder (Land-)Kreis bzw. deren Beteiligungsgesellschaften kann den Geschäftsanteil innerhalb ihrer Gruppe („Alt-EMR-Gesellschafter“, „Landkreise“) und – soweit in dieser Gruppe kein Kaufinteresse besteht – in der jeweils anderen Gruppe frei veräußern, ohne dass es einer Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedarf.
2. Für den Fall des Verkaufs des Geschäftsanteils an einen nicht zu den Gruppen „Alt-EMR-Gesellschafter“ bzw. „Landkreise“ gehörenden Gesellschafter oder einen Dritten sind die EEW Energy from Waste GmbH (EEW) und die Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten vorkaufsberechtigt. Jeder Gesellschafter ist berechtigt sein Vorkaufsrecht ganz oder teilweise auszuüben. Sollte einer der beiden Gesellschafter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht vollständig ausüben, kann der andere Gesellschafter den gesamten Geschäftsanteil erwerben.

### **Entwurf des Gesellschaftsvertrages für den Zeitraum ab 01.01.2017 bzw. ab dem Zeitpunkt ab dem SWB über die Mehrheit der Geschäftsanteile verfügt**

3. Beabsichtigt eine Kommune, ein (Land-)Kreis bzw. deren Beteiligungsgesellschaft den Verkauf des Geschäftsanteils, so hat sie/er vor Eintritt in die Verkaufsverhandlungen die übrigen Gesellschafter der Gruppen „Alt-EMR-Gesellschafter“ und „Landkreise“ sowie die EEW und SWB als Vorkaufsberechtigten unverzüglich schriftlich zu informieren.
4. Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an die EEW oder/und SWB verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gem. § 8 Ziffer 10 der Satzung für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen und die Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse sicherzustellen.

#### **§ 10**

##### **Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung**

1. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag weitergehende Mehrheiten vorgeschrieben sind. In den Fällen des § 8, Ziffer 1 – 20, ist die Zustimmung der EEW als Gesellschafterin erforderlich.
2. Je eingezahlte 1,00 € (in Worten: einen Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
3. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (§ 136 Abs. 1 Aktiengesetz gilt entsprechend).
4. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der EEW die Vornahme bestimmter Geschäfte von ihrer Genehmigung abhängig machen.

#### **§ 11**

##### **Geschäftsführung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat bis zu 4 haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer.
2. Die EEW hat, solange sie Gesellschafterin der Gesellschaft sind, das Recht, einen Geschäftsführer zu benennen, der von der Gesellschafterversammlung nach § 10 zu bestellen ist. Ein nach Satz 1 bestellter Geschäftsführer ist auf Verlangen der EEW unverzüglich abzurufen. Übertragen die EEW ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages auf ein mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen, gelten für dieses die Sätze 1 und 2 entsprechend.
3. Die Gesellschaft wird durch 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt.
4. Den oder einzelnen Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
5. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag muss die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführer im Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW zulassen.

**Entwurf des Gesellschaftsvertrages für den Zeitraum ab 01.01.2017 bzw. ab dem Zeitpunkt ab dem SWB über die Mehrheit der Gesellschaftsanteile verfügt**

**§ 12**

**Geschäftsführung in der MVA und Enertec**

Solange die Gesellschaft Gesellschafterin der MVA und/oder der Enertec Hameln GmbH ist und die EEW Gesellschafterin der Gesellschaft ist, hat die EEW das Recht, je einen Geschäftsführer der MVA und der Enertec zu benennen, der dann zu bestellen ist. § 11 Ziffer 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 13**

**Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfung**

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang veröffentlicht.
2. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen, soweit nicht ein Gewinnabführungsvertrag die Ergebnisverwendung regelt. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer der Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellt.
4. Der Stadt Bielefeld wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.
6. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

**§ 14**

**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

**§ 15**

**Gleichstellung von Frauen und Männern, Funktionsbezeichnung**

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden
2. Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.

**§ 16**

**Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige gesetzliche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend nahe kommt. Gleiches gilt für eine zu Tage tretende Lücke.